

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	8 (1910)
Heft:	5
Artikel:	Thurgauisches Feldmesser-Patent
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-181178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis 166 der Instruktionsvorlage „Endgültiger Text“ fast alle gestrichen worden seien, sie sind nur der vom hohen Bundesrat erlassenen Grundbuchverordnung angepaßt worden und sie mußten ihr angepaßt werden; aber diese Anpassung erforderte in der Regel nichts weiter als die Streichung des eingeklammerten Satzes: „Vorbehalten die Grundbuchverordnung“. Zu dieser Grundbuchverordnung hatten bekanntlich die Geometer nichts zu sagen, den vom hohen Bundesrat genehmigten Grundsätzen und Beschlüssen der eingesetzten Kommission von Juristen und juristisch gebildeten Grundbuchinspektoren aber haben sie sich zu fügen; hierüber sich aufzuregen, hat keinen Zweck. In der von Herrn Oberst Held mit Genehmigung des hohen Justizdepartements nach Bern auf den 30. März und die folgenden Tage einberufenen Konferenz von Fachmännern sind keine wichtigen prinzipiellen Gesichtspunkte aufgegeben worden, die im Instruktionsentwurf „Endgültiger Text“ enthalten waren. Einige Konzessionen aber mußten anderen Anschauungen gegenüber gemacht werden, und man ist, wo es ohne Schaden anging, wohlweislich freiwillig anderen Begehren entgegengekommen, um eine gedeihliche Entwicklung der Verhältnisse nicht zu stören. Man bedenke wohl, daß nicht die Geometer die Instruktion zu erlassen haben, sondern daß dem hohen Bundesrat diese Aufgabe zukommt; dieser aber hat seinen Erlassen das Vertrauen aller Landesteile zu sichern.

R. J.

Thurgauisches Feldmesser-Patent.

Das thurgauische Feldmesser-Patent ist unlängst im Schoße des ostschweizerischen Geometervereins zur Sprache gekommen. Da die Institution kantonaler Feldmesser mit der Zweckbestimmung des Geometerkonkordates in Widerspruch zu stehen scheint, teilen wir im folgenden die Rechtsgrundlagen mit, auf die sich dieselbe stützt.

Der Große Rat des Kantons Thurgau erließ unterm 23. September 1852 ein „Dekret betreffend die Ausführung der geometrischen Arbeiten“, in welchem bestimmt ist:

Art. 1. Vermessungen von Grund und Boden, für welche die amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, dürfen nur durch patentierte Geometer ausgeführt werden.

Wenn einzelne Grundstücke von nicht mehr als 10 Jucharten Größe zu vermessen sind, so kann dieses auch durch geprüfte Feldmesser geschehen.

Art. 2 sagt: Als Geometer oder Feldmesser sind zu patentieren diejenigen, welche außer dem Besitze eines guten Leumundes durch eine von ihnen zu bestehende Prüfung oder durch die Vorlage von hinreichenden Zeugnissen oder durch Proben über selbst ausgeführte Vermessungen die erforderliche Fachbildung nachzuweisen vermögen.

Art. 3. Für die Abnahme der Prüfungen, zur Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse und anderer Ausweise, sowie zur Überwachung der geometrischen Arbeiten wird der Regierungsrat eine Kommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Fachmänner sein müssen, bestellen.

Diese Bestimmungen wurden, soweit sie sich auf das „Geometer“-Patent beziehen, durch den Beitritt des Kantons Thurgau zum Geometerkonkordat aufgehoben; dagegen wurden die Vorschriften über die „Feldmesser“ durch das Konkordat nicht geändert. Bei den nahen Beziehungen, welche den geistigen Urheber des Konkordates, Professor Dr. Rebstein, mit dem thurgauischen Vermessungswesen damals verbanden, darf wohl angenommen werden, daß derselbe bei dem beschränkten Wirksamkeitskreise, der den Feldmessern zugeschieden war, in dem weiteren Bestehen dieser Geometer zweiten Ranges keine Gefahr erblickte, es möchte ihm sonst nicht schwer gefallen sein, die weitere Patentierung von Feldmessern zu verhindern.

Aus der Vollziehungsverordnung und dem Prüfungsreglement zu obigem Dekrete, datiert vom 19. Februar 1853, seien folgende auf die Feldmesser bezügliche Bestimmungen mitgeteilt:

Aus Art. 1. Die von den Feldmessern zu bestehende Prüfung teilt sich in eine theoretische und eine praktische.

Art. 2. Die theoretische Prüfung für die Feldmesser umfaßt folgende Teile der Wissenschaften:

- a) Die Elementargeometrie } nach Maßgabe der praktischen
- b) Die Arithmetik } Forderungen.
- c) Aus der praktischen Geometrie: Das Aufnehmen und Vermessen von Grundstücken durch Dreiecke und Koordinaten und die Berechnung und Verteilung derselben mit den hiezu nötigen Operationen als: Dem Abstecken und Abmessen von

Linien unmittelbar und bei Hindernissen, dem Abstecken rechter Winkel, der Anwendung der Maßstäbe etc.

- d) Die Kenntnis, Prüfung und Behandlung der erforderlichen Meßwerkzeuge, namentlich der Kreuzscheibe.

Aus Art. 3. Die praktische Prüfung stellt an die Feldmesser folgende Anforderungen :

- a) Die Anfertigung eines Vermessungsbrouillons.
- b) Die Aufnahme und das Verteilen eines Grundstückes mit den dabei nötigen Operationen, als dem Messen von Linien, dem Abstecken der rechten Winkel etc.
- c) Die Anfertigung eines einfachen Grundrisses über diese Aufnahme.

Soviel über die rechtlichen Grundlagen der Institution der Feldmesser. Das Gesetz datiert aus dem Jahre 1853, ist demnach 15 Jahre älter als das im Jahre 1868 in Kraft getretene Konkordat. Mit dem Wortlaut des letzteren steht es nicht in Widerspruch, denn Art. 1 der allgemeinen Bestimmungen des Konkordates lautet: Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben. Art. 1 des thurgauischen Dekretes, den wir oben mitgeteilt haben, gesteht die *amtliche Glaubwürdigkeit* auch nur solchen Vermessungen zu, welche von patentierten Geometern ausgeführt werden, er gestattet den geprüften Feldmessern nur Aufnahmen bis zu 10 Jucharten, ohne daß für diese die amtliche Glaubwürdigkeit ausgesprochen wird. Diese gilt nur für die im ersten Satze angeführten Arbeiten der Geometer.

Man kann sich aber doch fragen, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, nach dem Abschluße und dem Inkrafttreten des Konkordates die Prüfung und die Patentierung der Feldmesser zu sistieren. Daß Professor Rebstein, der damalige Vertrauensmann und Berater der thurgauischen Regierung in Vermessungssachen, diesen radikalen Ausweg nicht einschlagen wollte, findet seinen Grund in den damaligen Verhältnissen. Die Zahl der Geometer, denen das Patent auf Grund bisheriger Tätigkeit erteilt werden konnte, war eine kleine, das Vermessungswesen sollte popularisiert und es sollte namentlich auch unbemittelten, jedoch begabten Leuten die Mög-

lichkeit gegeben werden, sich in den kleineren Vermessungen, welche der Tag und das ländliche Bedürfnis brachten, zu betätigen. Der Erfolg hat die Erwartungen nicht erfüllt. Die Bewerber um das Feldmesserpatent waren nie zahlreich und ihre Zahl ging von Jahr zu Jahr zurück; in den letzten 10 Jahren nahmen die Anmeldungen so sehr ab, daß während dieser Periode nur 6 Patente ausgestellt wurden. Die Feldmesser rekrutieren sich fast ohne Ausnahme aus Primar- und Sekundarlehrern, die den im Reglement gestellten Anforderungen in der Regel mit Leichtigkeit Genüge leisten können.

Nachteilige Folgen für das Vermessungswesen gingen aus der Wirksamkeit der Feldmesser gerade nicht hervor; immerhin muß aber gesagt werden, daß die Einrichtung der Feldmesser das Vermessungswesen unbedingt nicht gefördert hat. Denn, wenn die besser situierten Grundbesitzer ihr Besitztum durch einen Feldmesser vermessen ließen, so mußte das der späteren gemeinsamen Durchführung der Vermessung in einer Gemeinde eher hindernd als fördernd sein. Auch konnte wohl die Tätigkeit der Feldmesser, welche sich auf äußerst leichte Aufgaben und prekäre Durchführung der Vermessungsarbeiten beschränkte, nicht dazu angetan sein, das Ansehen des Vermessungswesens und der Vermessungstechniker im allgemeinen zu heben.

Nachdem dargetan wurde, daß das vornehmlichste Attribut, die offizielle Glaubwürdigkeit der Arbeiten, von den thurgauischen Feldmessern nicht beansprucht werden kann, ist es wohl verständlich, daß der Zudrang zu diesem Titel kein besonders großer ist; Elementar- und Sekundarlehrer werden auch ohne Patent in andern Kantonen und Gegenden in gar vielen Fällen als Vertrauenspersonen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wo Vermessungen noch nicht vorhanden sind oder in nächster Aussicht stehen, kleinere Vermessungen, welche durch das Bedürfnis von Bereinigungen oder Teilungen veranlaßt werden, besorgen, ja sie werden sogar in Orten, die über Vermessungen verfügen, gelegentlich von Grundeigentümern zur Kontrolle der Vermessungen des patentierten Geometers beigezogen. Von großer Bedeutung kann der Eingriff in die Tätigkeit der letztern vom finanziellen Standpunkte aus wohl kaum sein und er wird auch dem Vermessungswesen keinen großen Abbruch mehr tun, wenn die Neuordnung der Dinge durch das neue Z. G. diese Vermessungen alle rücksichtslos dahin verweist, wohin sie gehören.

Dann werden wohl auch konsequenter Weise die Kantone, in denen ähnliche Verhältnisse wie im Thurgau bestehen, die Institution halboffizieller Geometer eingehen lassen. *St.*

Konkordatsnachrichten.

Die diesjährige theoretische Prüfung des Prüfungsausschusses des Geometerkonkordates, abgehalten vom 11. bis 13. April im Polytechnikum in Zürich, haben folgende Kandidaten mit Erfolg bestanden:

Beyer Theodor, von Opfikon (Zürich)	geb. 1888
Dettwiler Hermann, von Reigoldswil (Baselland)	„ 1890
Fauster Emil, von Münchwilen (Thurgau)	„ 1889
Frick Alfred, diplom. Ingenieur, von Adliswil (Zürich)	„ 1876
Göldi Hans, von Sennwald (St. Gallen)	„ 1887
Gruber Walter, von Bern	„ 1885
Kielholz Heinrich, von Mettau (Aargau)	„ 1888
Riffel Christian, von Stäfa (Zürich)	„ 1887
Villemin Joseph, von Bressaucourt (Bern)	„ 1889

Von diesen Kandidaten sind zwei im Besitze des Maturitätszeugnisses (Gruber Walter und Villemin Joseph) und einer besitzt das Ingenieurdiplom (Frick Alfred), weshalb diese Kandidaten nur eine abgekürzte Prüfung zu bestehen hatten. Ein Kandidat zog sich im Verlaufe der Prüfung von derselben zurück.

Frauenfeld, 3. Mai 1910.

Aktuarariat des Prüfungsausschusses
des Geometerkonkordats:

W. Leemann.

Bildungsfrage.

Der Bundesrat hat der Petition unseres Vereins um Hebung des Geometerprüfungswesens im Sinne von Absatz 2, Art. 33 der Bundesverfassung grundsätzlich zugestimmt und das Departement des Innern ermächtigt, eine Kommission von Fachleuten und Vertretern der beteiligten einschlägigen Behörden zur Lösung der Frage der Vorbildung der künftigen Geometer, sowie zur Auf-